

## VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



### BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau C., geb. ,  
S.-straße, R.,

Klägerin,

**gegen**

das Land Hessen,  
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen,  
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7, 35390 Gießen,  
--

Beklagter,

**wegen** Staatsangehörigkeitsrecht

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 10. Kammer - durch

Richterin X.

als Berichterstatterin am 27. September 2024 beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Beklagte zu tragen.

Der Streitwert wird endgültig auf 10.000 EUR festgesetzt.

## Gründe

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 S. 1 VwGO einzustellen und über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden (§ 161 Abs. 1 VwGO).

Vorliegend sind die Kosten des Verfahrens nach der gesetzgeberischen Wertung des § 161 Abs. 3 VwGO dem Beklagten aufzuerlegen. Denn dieser hat in Fällen des § 75 VwGO stets die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn der Kläger mit seiner Bescheidung vor Klageerhebung rechnen durfte. Eine Entscheidung nach billigem Ermessen im Sinne des § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO ist in solchen Fällen nicht zu treffen.

Die Klägerin hat vorliegend eine Untätigkeitsklage im Sinne des § 75 VwGO erhoben, weil bei Klageerhebung die Regelfrist von drei Monaten nach dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsaktes – hier die Einbürgerung – verstrichen war. Der Beklagte hat den Eingang des Einbürgerungsantrages bereits am 16.08.2023 bestätigt; die Klägerin hat die Klage am 01.07.2024 erhoben.

Ferner durfte die Klägerin vor der Klageerhebung auch mit einer Bescheidung rechnen.

Ein zureichender Grund für die verzögerte Bearbeitung eines Widerspruchs oder eines Antrags muss objektiv vorliegen und darf nicht gegen die Rechtsordnung verstoßen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 08.01.2004 – 7 B 58.03 –, juris; BVerfG, Beschluss vom 16.01.2017 – 1 BvR 2406/16 –, juris Rn. 9; OVG Lüneburg, Beschluss vom 25.03.2014 – 7 OB 7/14 –, juris). Ein besonderer Umfang und besondere Schwierigkeiten der Sachaufklärung oder die außergewöhnliche Belastung einer Behörde, auf die durch organisatorische Maßnahmen nicht kurzfristig reagiert werden kann, können zureichende Gründe für eine Verzögerung sein. Ebenso wird die Überlastung der Behörde durch eine vorübergehende Antragsflut, beispielsweise in Folge einer Gesetzesänderung, als zureichender Grund anerkannt. Anders verhält es sich, wenn eine Überlastung von längerer Dauer vorliegt, die auf ein strukturelles Organisationsdefizit zurückzuführen ist. Besteht eine andauernde, permanente Arbeitsüberlastung der Sachbearbeiter, ist es Aufgabe des zuständigen Ministeriums bzw. der Behördenleitung, für hinreichenden Ersatz zu sorgen, indem

entsprechende organisatorische Maßnahmen getroffen werden (vgl. OVG Saarlouis, Beschluss vom 02.11.2023 – 2 E 123/23, Rn. 14, juris).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze mag es dem Beklagten zwar zugestanden werden, dass das Einbürgerungsverfahren als solches ein vergleichsweise komplexer Prozess ist, der aufgrund der Vielzahl der an dem Prozess beteiligten Behörden, deren Stellungnahmen zwingend einzuholen sind, und aufgrund der gewichtigen Tragweite der Einbürgerungsentscheidung eine über die dreimonatige Frist des § 75 VwGO hinausgehende Bearbeitungsdauer rechtfertigen kann. Das Gericht nimmt für Verwaltungsverfahren wie das vorliegende grundsätzlich auch eine längere Bearbeitungszeit als die dreimonatige Frist des § 75 Satz 2 VwGO an und hält hinsichtlich des umfangreichen Prüfprogramms eine regelmäßige Bearbeitungszeit von neun Monaten – beginnend mit dem Eingang des Antrags bei der Einbürgerungsbehörde – für angemessen.

Diese allgemeinen Grundsätze sind jedoch für die Kostenentscheidung im Falle der Klägerin nicht einschlägig. Denn zum einen war auch die aus Sicht des Gerichts angemessene Bearbeitungsfrist von neun Monaten bei Klageeingang am 01.07.2024 schon verstrichen. Zum anderen lagen ausweislich der Behördenakte bereits mit der Antragstellung alle für die Prüfung des Einbürgerungsverfahrens notwendigen Unterlagen vor. Die Behördenvorgänge zeigen zudem unzweifelhaft auf, dass die Klägerin immer wieder unverzüglich und unaufgefordert neue Einkommensnachweise oder Arbeitsverträge vorgelegt hat und damit die der Einbürgerungsbehörde vorliegenden Antragsdokumente zu jederzeit aktuell waren. Eine der Klägerin anzulastende Verzögerung ist nicht ersichtlich. Aufgrund der Ausführungen im Schriftsatz vom 29.07.2024 mag dem Beklagten zwar zugestanden werden, dass die lange Bearbeitungsdauer möglicherweise nicht auf einem strukturellen Organisationsdefizit beruht, welches gegen einen zureichenden Grund sprechen würde.

Dass die Klägerin jedoch die Umstände der Nichtbescheidung kannte oder kennen musste, ergibt sich indes hieraus nicht. In diesem Zusammenhang ist es auch unerheblich, dass der Beklagte darauf verweist, die Klägerin sei mehrfach auf die lange Bearbeitungszeit hingewiesen worden. Unabhängig davon, dass die einzige Information hinsichtlich der voraussichtlichen Bearbeitungsdauer der Klägerin mit der Eingangsbestätigung vom 16.08.2024 mitgeteilt wurde und die Einbürgerungsbehörde auf die mehrfach erfolg-

ten Anfragen der Klägerin mittels E-Mail sodann mit einem pauschalen Hinweis, dass solche Anfragen nicht bearbeitet werden, antwortete und damit gerade keine individuelle Auseinandersetzung mit der Klägerin erfolgte (vgl. z.B. Bl. 97 ff. der Behördenakte), kann der bloße und pauschale Hinweis auf eine lange Bearbeitungsdauer nicht ohne weiteres dazu führen, dass ein zureichender Grund im Sinne des § 75 VwGO vorliegt. Anderenfalls könnte die bloße einseitige Mitteilung an den Antragsteller diesem das rechtliche Instrument der Untätigkeitsklage abschneiden, was der Ratio des § 75 VwGO eklatant entgegenstünde. Denn dessen Sinn und Zweck ist es, zu vermeiden, dass die Verwaltung durch einseitige Untätigkeit eine durch Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistete Klagemöglichkeit des Klägers verhindert oder zumindest unangemessen verzögert (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 29. Auflage 2023, § 75 Rn. 1). Auch auf die ausführliche Anfrage der Klägerin an die Einbürgerungsbehörde mit Schreiben vom 27.05.2024 erfolgte keine Antwort (vgl. Bl. 107 der Behördenakte). Soweit sich der Beklagte schließlich auf eine gerichtliche Entscheidung in einem weiteren Verfahren zu einer Untätigkeitsklage beruft (10 K 1613/24.GI), so wird hierbei verkannt, dass es sich dabei um eine individuelle Einzelfallentscheidung handelt, deren Erwägungen nicht pauschal auf andere Einbürgerungsverfahren übertragen werden können.

Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz (GKG) endgültig festgesetzt. Das Gericht folgt dabei der Empfehlung gemäß Nr. 42.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013. Die vorläufige Festsetzung des Streitwerts wird damit gegenstandslos.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Dieser Beschluss ist mit Ausnahme der Streitwertentscheidung unanfechtbar.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist bei dem

**Verwaltungsgericht Gießen**  
**Marburger Straße 4**  
**35390 Gießen**

schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. In dem Verfahren über diese Beschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.

Sie ist nur innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

X.  
(qualifizierte elektronische Signatur)